



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (194)

Quo vadis Osterhase?

Das Osterwochenende steht kurz vor der Tür. Für fast jeden Arbeitnehmer stellen die Festtage eine willkommene Auszeit von dem Arbeitsalltag dar. Doch warum ist das so? Aus welchem Grund ist am Ostermontag – mit Ausnahme für den Osterhasen – kein Dienst nach Vorschrift angesagt? Warum bietet sich am Karfreitag keine Möglichkeit, tanzen zu gehen? Weshalb finden während der Messe keine öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel statt? Aus juristischer Sicht ist die Beantwortung dieser Fragen einfach: Weil es so von dem Gesetzgeber geregelt wurde. Ein Blick in das Gesetz erleichtert stets die Rechtsfindung, wie auch in diesem Falle.

Der Geneigte sollte seine Aufmerksamkeit zunächst auf das Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg richten. In diesem wurde beispielsweise geregelt, dass Karfreitag und Ostermontag gesetzliche Feiertage sind. Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Dass es sich hierbei um keine Erungenschaft der Neuzeit handelt, beweist ein Blick in die Weimarer Verfassung aus dem Jahre 1919. Laut dieser waren der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Im Rahmen des ArbZG gilt wie so häufig: Keine Regel ohne Ausnahme. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen natürlich gewisse Berufssparten ihrer Arbeit nachgehen. Wer nicht unter diese gesetzliche Ausnahme fällt, darf zuhause bleiben und bekommt dennoch Lohn. Dafür sorgt das Entgeltfortzahlungsgesetz. Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dennoch das Arbeitsentgelt zu zahlen. Wer meint, gleich am Gründonnerstag – ohne Rücksprache mit dem Chef – das verlängerte Wochenende einläuten zu können, wird sein blaues Wunder erleben. Denn Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage. Wer also blau macht, erhält kein Gehalt für Karfreitag und Ostermontag!

Wer die Ostertage zuhause – ohne Arbeit – verbringen darf, muss nicht nur sich selbst, sondern

auch seinen Mitmenschen eine kleine Auszeit gönnen. Nach dem Feiertagsgesetz sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, grundsätzlich verboten. Lediglich unaufschiebbare Arbeiten, die unter anderem zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind, werden nicht von diesem Verbot erfasst. Wer von dem Nachbarn böse Blicke erntet, weil er – neben dem Ostereiersuchen – leichte Gartenarbeiten im heimischen Garten erledigt, darf diese getrost ignorieren. Denn derartige dürfen von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden. Demgegenüber sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge untersagt, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören. Auch ist es nicht zulässig, am Karfreitag ausgelassen das Tanzbein zu schwingen. Bereits ab Gründonnerstag herrscht ein striktes Tanzverbot, denn nach dem Feiertagsgesetz sind an diesen beiden Tagen öffentliche Tanzunterhaltungen verboten.

Einer der wenigen, der in diesen Tagen infolge seines Arbeitspensums wohl richtig ins Schwitzen kommen dürfte, ist der Osterhase! Dieser sollte bei seiner Verrichtung keinesfalls gestört werden. Wer dennoch beabsichtigt, in diesen Tagen Meister Lampe auf den Pelz zu rücken, hat keine guten Karten. Treibjagden sind nach dem Feiertagsgesetz an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen verboten. Darüber hinaus haben Feldhasen nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdschutzgesetzes noch bis einschließlich September Schonzeit! Wer dennoch die Vorschriften über das Verbot von Treibjagden missachtet, muss mit einem Bußgeld bis zu 1.500 Euro rechnen. Kaninchen haben demgegenüber keine festen Schonzeiten. Dennoch dürfen diese nach dem Bundesjagdschutzgesetz in aller Regel in den Setzzeiten bis zum Selbständigenwerden der Jungtiere nicht bejagt werden.

Auch wenn diese Regelung für die junge Häsin und den kleinen Rammler keine wirkliche Erleichterung darstellt, muss man jedoch festhalten: Spätestens seit Wilhelm Busch wird jeder Jäger mal ein Hase!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de